



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.V. Eilffte Session, über verschiedene zu Münster resolvirte Puncten. Protocollum hierüber. Protestationes gegen das Pfaltz-Veldentzische Votum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1646. Febr. hochlöbliche Directorium Eröffnung gethan, daß solches auch zu Münster wäre approbiret worden. Wosern man nun davon abweichen, und eine Classa vor der andern vornehmen wollte; so würde es nicht allein Confusion geben, sondern auch gängliche Aufhaltung der Tractaten zu besorgen seyn. Bäte es also biß dahin zu verparen.

1646.
Febr.

Sachsen-Beymar: Ex iisdem rationibus, wie Sachsen-Altenburg, und dasselbe auch wegen Gotha und Eisenach, auch suo loco & ordine, wegen Anhalt.

Braunschweig-Lüneburg: Es sey geschlossen, erst die Classam I. hinaus zu führen. Weil nun diß ad punctum Assecurationis gehöre, so würde es biß dahin zu differiren seyn; würde sonst bösse Consequenz geben. Man wisse, was ohne des vorgehe, dahero so viel mehr vorzubauen: und eben also wegen Calenberg und Grubenhagen.

Meckelnburg-Schwerin: A parte Meckelnburg-Schwerin und Giftrau referire er sich auf das gemachte Conclusum, und conformire sich mit Magdeburg, Altenburg und Braunschweig.

Pommern-Stetin und Wolgast: Halte es gleichfall pro incongruo, und conformire sich mit Braunschweig-Lüneburg.

Reliqui transibant.

Directorium: Bleibe bey der angefangenen Ordnung, dahero diese Quæstio ad punctum Assecurationis auszustellen; Solcher gestalt, weil er noch keine Schreiben von Münster bekommen, und also nicht wisse, was daselbst fürgegangen; so halte er für unnöthig, morgen wieder zusammen zu kommen. Wann noch heute was wichtiges käme, wolle er ansagen lassen, wo nicht, so käme man auf den Montag wieder zusammen. Und könnte alsdann zur Re- und Correlation geschritten werden, es wäre dann, daß man so lang, biß auch die Gravamina abgehandelt, warten, und zugleich auch darüber re- und correferiren wolte.

So aber, (weil die Gravamina auf Vergleichung stünden, und man darinnen mit einander part wäre) unnöthig erachtet, und hergegen erinnert wurde, daß zu Beförderung der Re- und Correlation, die Reichs- und Hanse-Städte ihre Gedanken super ultimo Membro Classis Primæ de *Commerciis &c.* bey dem Directorio einbringen möchten.

Dieser zehnden Session fleißige Conferirung und in Substantialibus befundene Gleichstimmigkeit, bezeugen hiemit dazu verordnete

Dsnabrück den 7. Febr.
1646.

Christian Werner.
Samuel Ebert.
Eusebius Jäger.
Johann Samuel Fehr.

§. V.

Eilfte Session über verschiedene zu Münster resolvirte Punkte.

Die Eilfte Dsnabrückische Session, welche am 9. Febr. gehalten wurde, hatte dasjenige pro objecto, was unmitelst zu Münster, auf die in der Schwedischen Replie bemerkten Worte: *Juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*; ingleichen, wegen des *Juris Fœderum* derer Reichs-Stände, nicht weniger derer *Commerciën* halber, und endlich wegen derer von denen Spaniern und Holländern erhöheten Licenten und Impossten, beschloffen, und von dar nach Dsnabrück communiciret worden. Um sich nun darüber eines endlichen Conclufi zu vergleichen,

1646.
Febr.

gleichen, kam es auf die Re- und Correlationes zwischen denen Gesandtschaften an beyden Congress-Orten an, welche folgendes vorkommt. Nachdem auch bey dieser Session Pfalz-Beldenz sich eingefunden, und sein Votum gleich nach Pfalz-Zweybrücken führen wollen, ist da-

gegen von den Chur- und Fürstlich-Sächsischen Häusern, Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel und Darmstadt, Mecklenburg, Pommern, Baden und Sachsen-Lauenburg protestiret worden. Das Protocollum dieser Session lautet also:

1646.
Febr.

SESSIO PUBLICA XI.

Montags d. 9. Febr. hora 8. matut.

Directorium: Weil zu Münster, wegen der Worte, in der Schwedischen Replie Art. 5. (*Juxta morem ab antiquo in Imperio receptum*) auch fürkommen, wie dieselbe zu expliciren, ingleichen, was circa *Federa* zu antworten; hätten sie int 1) diese Meynung gesetzt, daß Ihrer Kaiserlichen Majestät Herren Plenipotentiaris einzurathen, es wären solche Worte auf den *Modernum Imperii Statum*, ejusque *Legibus Fundamentalibus & Constitutionibus conformem* zu verstehen und auszulegen, darbenebenst Ihre Majestät für die, *super Juribus Statuum* beschene Declaration Dank zu sagen, und dieselbe dem künfftigen Friedens-Schluss specificce zu inseriren.

Ad. 2) Weil Ihre Kaiserliche Majestät und das Reich billig von allen *Federibus* excipiret würden, so hätte es darbey sein Bewenden; und blieben also die Worte (*modo ne sint contra Imperatorem & Imperium*) stehen.

Nun erinnere man sich, was diß Orts am 9. Febr. st. n. geschlossen worden, daß nemlich die Worte (*ab antiquo*) nach dem Oesterreichischen Voto zu verstehen und auszulegen, doch darbey mit dem Anhang: daß, wann die Worte einige Weitläufigkeit oder Aufenthalt der Friedens-TRACTATEN machen sollten, dieselbe lieber gar auszulassen. Finde sich daher diese kleine Differenz, weil man hier vermeynet, daß sie ausgelassen werden könnten, darvon die Münsterischen nichts gesetzt hätten: Daß sonst die *Jura Statuum specificce* einzurücken, wäre zwar dieses Orts nicht expresse vermeldet, weil aber Ihre Majestät dieselben zu vorhin specificce setzen lassen, werde es darbey, wie die Münsterischen concludiret, verbleiben können &c. So wäre auch dieses Orts auf die Dancksagung gegen Ihrer Kaiserlichen Majestät geschlossen, wie ingleichen, daß Ihre Majestät und das Reich von allen *Federibus* zu excipiren. Blicke also diese einige Differenz übrig, wegen Auslassung der Worte (*ab antiquo*) und stünde dahin, was darauf zu schliessen, damit die Re- und Correlation befördert werde.

Oesterreich: Weil diese Differenz in die Substanz nicht hinein lauffe, auch an der Kaiserlichen Herren Plenipotentiarien Dexterität nicht zu zweiffeln, so wäre es am besten, denenelben es anheim zu geben, ob sie es setzen wollen oder nicht, die dann schon ein Expediens würden zu finden wissen &c.

Bayern: Befinde so viel, daß man hauptsächlich wegen der Relation ad *Constitutiones Imperii &c.* einig, darbey es billig verbleiben zu lassen, und solche Declaration zu geben, daß sonst die Worte in *omnem eventum* auszulassen, wären zwar die *Majora* darauf gangen, dahin es auch noch wol kommen, und erwann also dem *Concluso* annectiret werden könnte: daß etliche deroeselden Meynung gewesen wären &c.

Würzburg: Man finde die Differenz nicht groß, dann die Clausul wäre ohne das nur *conditionaliter* gesetzt, &c. welches dann die Herren Kaiserlichen am besten sehen werden, halte auch darfür, die Herren Münsterischen werden eben der Meynung seyn &c.

1646.
Febr.

seyn. So, weil auch in der Kayserlichen Resolution die Jura schon specificiret, werde sich die Specification desto ehender practiciren lassen.

1646.
Febr.

Magdeburg: Agebat gratias pro relatione, und hätte es dahin eingenommen, daß die Fürstliche Herren Abgesandte zu Münster 1) die Worte (*ab antiquo*) dahin ausgelegt, daß dieselbe secundum modernum Imperii Statum ejusque Legibus Fundamentalibus & Constitutionibus conformem zu verstehen, darneben geschlossen, daß in den künftigen Aufsat des Frieden-Schlusses die Jura Statuum specificice eingericket werden möchten. Ad 1) sey neulichst ein Conclusum gemacht, weil dieselben Worte nur Weitläufigkeit verursachen würden, könnten sie wohl ausgelassen werden; darbey er es nochmals bewenden lassen. Ad 2) conformire er sich mit den Herren Münsterischen.

Basel: Wie Würzburg.

Sachsen-Altenburg: Befinde gleichfalls, wie Magdeburg angeführet, daß die Differenz zweyerley, 1) gedencken sie nicht, ob die Worte (*ab antiquo*) auf allen Fall auszulassen, diem Weil sie aber die Meynung nicht ausdrücklich verworffen, halte er dafür, daß sie es tacite approbiren. Repetire derowegen das Bayerische Votum, und könnte also gesetzt werden: daß etliche es erinnert hätten. 2) Was die Specification der Jurium Imperatoris, Electorum & Statuum anlangt, wann es ohne Behinderung der Tractaten geschehen könnte, wollte er sich zwar gern mit Magdeburg conformiren, befürchte aber sehr, es möchte moras causiren.

Direktorium: Es wäre nur von denen Juribus zu verstehen, die schon in der Kayserlichen Resolution specificiret wären, verbi gratia: Pacis & Belli, Legum Ferendarum, Contributionum und dergleichen.

Altenburg: Wann es den Verstand hätte, conformire er sich mit Magdeburg und Oesterreich.

Sachsen-Coburg: Wie Altenburg.

Sachsen-Beymar: Idem, pro Voto triplici &c.

Braunschweig-Lüneburg: Beyde interpretationes hier und zu Münster wären gut, weil aber Weitläufigkeit zu besorgen gewesen, so wäre cathegorice geschlossen worden, dieselbe aussen zu lassen. Sollte man aber belieben, daß es conditionaliter gesetzt werde, könne er wohl indifferent seyn, sonderlich auf die Masse, wie Bayern, daß etliche der Meynung gewesen. Die Specification der Jurium, verstehe er dahin und von denen, die im 4. Art. der Kayserlichen Resolution zu vordrin gesetzt wären; Conformire sich dahero mit den Herren Münsterischen. Idem auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Pommern-Stetin: Conformire sich ad 1) damit, daß die Worte hypothetice könnten gesetzt werden; wegen der Specification 2) verstehe er nicht, was und wie es gemeynet? Möchte Differenzen geben, sowohl Ihro Kayserlichen Majestät als den Ständen selbst, wolle aber des Aufsatzes erwarten.

„Ad interlocuta, daß es von denen Artic. 4. exprimirt zu verstehen.

Der Aufsat würde es geben.

Direktorium: Könnte pro meliori declaratione hinzu gesetzt werden, wie sie Art. 4. gesetzt.

Pommern-Bolgast: Wie Pommern-Stetin.

Mecklenburg-Schwerin: 1) Ratione explicationis der Worte (*ab antiquo*) conformire er sich mit Oesterreich, doch mit der Bayerischen Declaration. Ad 2) ratione Specificationis aber, mit Magdeburg, Altenburg und gleichstimmenden.

Meck.

1646.
Febr.1646.
Febr.

Mecklenburg-Güftrau: Idem.

Württemberg: Præmissa gratiarum actione besinde er, daß man super 1) ganz einig, conformire sich demnach mit den Majoribus. Ad 2) könne er sich gleichergestalt conformiren, daß diejenigen Jura Statuum, so in der Kayserlichen Resolution zu besinden, specificiret werden möchten, und zwar cum clausula: und andere Statibus competirende &c.

Und weil er auch von Ihrer Fürstlichen Gnaden Herrn Pfalzgraf Leopold Ludwig, wegen Weldens Befehl und Commission bekommen, wegen Ihrer Fürstlichen Gnaden diesen Tractaten bezuwohnen; so wolle er 1) zuvörderst die bey dem Antritt dieser Deliberationen, von Fürsten und Ständen abgelegte pia vota repetiret haben.

Sodann 2) hätten Ihre Fürstliche Gnaden (welche dymals so viel Mittel nicht gehabt, jemand abzuschicken) ihm befohlen, daß er zwar jederzeit mit und nach Württemberg Dero Votum ablegen, welches aber citra Præjudicium Præcedentia seyn, sondern suo loco und stracks nächst Pfalz-Zweybrücken gemeynt und gelten sollte; deswegen er dann feyerlich protestirte, mit Bitte, solches ad Protocollum zu nehmen weil auch 3) veranlasset, daß ein jeder, der nachkomme, die Tractaten in dem Stande, wie er sie finde, antreten sollte, daß sie von ihm in der gestalt angetreten würden.

Ad rem ipsam & thema propositum, weil dieser Punkten halber res noch integra, auch Ihrer Fürstlichen Gnaden Instruction mit der Württembergischen einig wäre, so wolle er es auf das Württembergische Votum gestellet haben.

Sachsen-Altenburg cum reliquis Saxonis: Hätte vernommen, was von dem Herrn Württembergischen wegen des Pfalz-Weldensischen Voti vermeldet: daß nemlich dasselbe nach dem Württembergischen zwar geführet, gleichwol aber der vermeynten Præcedenz ohne Abbruch, sondern stracks bey dem Hause Pfalz zu verstehen seyn sollte. Wann nun solches wider das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen gemeynet wäre, müsten sie darwider protestiren und contradiciren &c. dann es wäre bekandt, daß das Haus Sachsen dem Hause Pfalz nichts geständig wäre, bätte derowegen die Protestation ad Protocollum zu registriren.

Weldenz: Lasse die Sachsen-Altenburgische Protestation dahin gestellet seyn, könne in Præjudicium des Hauses Pfalz nichts einräumen, sondern wolle reprotectirt haben.

Braunschweig-Lüneburg: Ob zwar das Fürstliche Haus Braunschweig-Lüneburg, mit dem Chur- und Fürstlichen Hause Pfalz keine Competenz habe, die weil er aber vernehme, daß diß Votum wegen Weldens geführet werden sollte, welches dann anders nicht als suo loco & ordine gelten könnte; halte er nicht dafür, daß das Haus inuitu der Graffschafft Weldenz die Præcedenz vor dem Fürstlichen Haus Braunschweig habe: ja so wenig das Haus Sachsen, wegen der Graffschafft Henneberg &c. Sollte es aber eine andere Bewandniß haben, wolle er sich gern informiren und weisen lassen &c.

Weldenz: Habe in Instructione, daß das Weldensische Votum, stracks nach Pfalz-Zweybrück zu verstehen seyn sollte: besinde auch aus den Reichs-Constitutionibus und Abschieden, daß es eo ordine gesetzt worden.

Hoffe er derowegen, weil die Weldensische Linie immediate von Pfalz-Zweybrück entsprossen, man werde es dabey bewenden lassen: Müste auf allen Fall Jura Principis reserviren und reprotectiren.

Baden-Durlach: Ad 1) Mit Oesterreich und Bayern. Ad 2) Mit den Majoribus.

Hessen-Cassel: Wann das Pfalz-Weldensische Votum allein wegen Weldenz gemeynet, wolle er gleichfalls protestirt haben.

Zweyter Theil.

A a

Weldenz

1646.
Febr.

Weldenz: Reprotestirte gleichgestallt und bedingete, daß solch Votum convenienti loco & ordine gelten sollte.

1646.
Febr.

Hessen-Cassel: Die Sache selbst belangend, conformire er sich ad 1) mit Braunschweig-Lüneburg, ad 2) demselben und andern vorsitzenden, dergestalt, daß die Jura Statuum specificice zu seyn.

Hessen-Darmstadt: Ad 1) Mit Bayern und Oesterreich: ad 2) mit den Herren Münsterischen, Magdeburgischen und folgenden. Wegen Weldenz stehe er gleichfalls an, und wisse nicht, ob es ein Fürstenthum sey, und immediate zum Chur- und Fürstlichen Hause gehöre. Daß aber die Grafschafft dem Hause Pfalz solle incorporiret, und dadurch ein Fürstenthum worden seyn, darvon wisse er nichts, und musse auf allen Fall auch protestiren.

Mecklenburg: }

Pommern: } Protestirten gleicher gestallt.

Baden: }

Weldenz: Thäte wiederum reprotestiren.

Directorium: In dem Reichs-Abschied Anno 1641. wäre zu befinden, daß stracks nach Pfalz-Zweybrück, Pfalz-Weldenz gesetzt worden.

Weldenz: Sey nur ad differentiam der Linie von der Residenz also genennet, wäre aber sonst ein Haus.

Sachsen-Lauenburg: Wann das Votum wegen der Grafschafft Weldenz allein zu verstehen, wiederhole er die eingewendete Protestationes.

Weldenz: Und er seine Reprotestation.

Sachsen-Lauenburg: Ad rem ipsam conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg und andern.

Wetterauische Grafen: Dergleichen.

Directorium: Die Meynungen gehen dahin; Ad 1) weil am 9. Febr. st. nov. eben dieser Schluß, doch mit dem Conditional-Anhange gemacht worden, so bleibe es billig darbey. Ad 2) accommodire man sich in dem den Herren Münsterischen, daß die Art. 4. Resolut. Cæsar. specificirte Jura Statuum auch also, wie sie gesetzt, dem künftigen Friedens-Schluß einverleibet werden sollten.

Wors andere erinnere man sich, was gestallt circa 4. Membrum Replica Sue-dica in puncto *Commerciorum* dahin geschlossen worden, daß man dieselbe auch auf der Reichs- und Hanse-Städte Meynung, so vielleicht allbereit bey dem Chur-Magdeburgischen Directorio ein- und ehest zur Dictatur kommen würde, aussetzte, doch daß dieselbe nicht contra Jura Principum & Statuum lauffen sollte. Hierauf nun wären Fürsten und Stände zu Münster durchgehends der Meynung gewesen, wie er jetzo verlesen wollte.

Rubrica, was Ihro Kayserlichen Majestät in puncto *Commerciorum* einzurathen, und ob, oder wasgestallt der Reichs- und Hanse-Städte Meynung hierüber zu vernehmen.

Der Münsterischen Gesandten Meynung in Puncto *Commerciorum*.

Den Kayserlichen Herren Plenipotentiaris an die Hand zu geben. 1) Weil die reductio *Commerciorum* an reductione Pacis haffte. Daß demnach zu förderst die Friedens-Tractaten selbst hauptsächlich befördert, und die Kayserliche Declaration ins Werk gestellet, auch alle bey diesem Kriege neuerlich und ohne Recht aufgesetzte Zölle Mauthen und Imposten, wie auch Steigerung der Alten, sonderlich aber die Spanische und Staatliche Licenten abgeschafft, und hergegen die alten Pacta & Concordata gehandhabet 2) der Reichs- und Hanse-Städte Meynung hierüber, doch ohne Aufenthalt der Tractaten, eingenommen werden möchte.

Ob nun hierbey zu acquiesciren, oder was weiter fürzunehmen ic.

Oester-

1646.
Febr.

Oesterreich: Weil Ihrer Majestät Intention ohne das dahin gehe, daß die *Commercia* reduciret werden möchten, und zu vorhin, sowol Ihre Majestät als die Cronen, von Abschaffung der unrechtmäßigen Zölle Meldung gethan, so könne er sich damit desto leichter conformiren. Wegen der Spanischen und Staatlichen Licenten sehe er an, verstehe es aber dahin, daß darvon auch bey diesen Tractaten zu handeln und um deren Abschaffung sich zu bemühen. Wegen des andern lasse ers dabey, weil zumal die Städte schon damit fertig, und solches, wie er vernehme, ehest zur Dictatur kommen würde.

Bayern: Kömme sich deswegen mit den Herren Münsterischen vergleichen.

Würzburg: Habe nichts weiters zu erinnern, sondern, wie die liebe Justiz, also dependiren auch die *Commercia* von dem lieben Frieden, dahero, wann dieser erhoben, mit den *Commerciis* sichs auch geben würde.

Magdeburg: Von Seiten Magdeburg habe er vernommen, was der Herren Münsterischen Meynung in puncto *Commerciorum* gewesen: daß nemlich zuvörderst die Friedens-Tractaten befördert, die Kayserliche Declaration ins Werk gestellet, auch neuerliche Zölle und Imposten abgeschafft, dann aber auch der Reichs- und Hanse-Städte Meynung hierüber eingenommen werden sollte. Weil es nun solcher gestalt noch auf gemeldter Reichs- und Hanse-Städte Bedencken stehe, und er dann vernehme, daß dasselbe schon einkommen, wolle er dessen per Dictaturam erwarten, und sodann Ihrer Fürstlichen Durchlaucht wegen sich declariren.

Basel: Wie zuvorn.

Sachsen-Altenburg: Sey eben der Meynung wie Magdeburg, daß man sich in puncto *Commerciorum* so eigentlich nicht erklären könne, biß der Hanse-Städte Bedencken einkommen; biß dahin er dann auch sein Votum zu suspendiren Ursache hätte; wann aber dasselbe vorhanden, und in Berathschlagung käme, würde man sich sodann weiter zu erklären haben. Was sonst das Münsterische Conclufum anlangte, wäre wol nicht undienlich, daß die neuerlichen *propria autoritate* angeordneten Zölle und Imposten, auch Consumtion-Gelder und dergleichen abgeschafft werden. Daß man aber auch die Spanische und Staatliche Licenten zugleich mit abschaffen wollte, halte er mit Oesterreich nicht darfür, daß es in ein thum zu ziehen, und hätte man Spanien oder Holland hierunter nichts vorzuschreiben. Doch, wann es ohne Hinderung des Haupt-Wercks bey ihnen beyderseits zu erhalten, wäre es sehr gut.

Sachsen-Coburg: Wie Sachsen-Altenburg.

Sachsen-Weymar: Idem, sowol wegen Sachsen-Weymar, als wegen Gotha und Eisenach.

Braunschweig-Lüneburg: Wolle gleichfalls der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken erwarten: und weil sonst im Münsterischen Conclufio gar gute Bedencken wären, so conformire er sich demselben, anserhalb was schon von Oesterreich wegen der Spanischen und Staatlichen Licenten erinnert worden. Zwar könnte noch eine Distinction gemacht werden, von denjenigen Imposten, so sie auf des Reichs Boden angeleget, welche billig abzuschaffen. Aber nicht, was sie in ihren eignen Provinzien angeordnet, dann darein hätte man sich nicht zu mischen, sondern möchte neue Unruhe verursachen. Halte darfür, man könnte diese Clausul wol gar aufsenlassen, oder a part erinnern, wanns künftig bey der Handlung zu erhalten stünde, wäre es nicht zu widerrathen; doch daß es nicht als eine *conditio necessaria Pacis* gesetzt werde. Dann das Römische Reich könne ihnen doch, zumal in ihren Landen, so wenig Ziel noch Maas geben, als man ihnen in dem Römischen Reich gern gestatten würde. Das übrige wäre alles gar gut, wie er sich dann nochmals conformire: und dasselbe auch wegen Calenberg und Grubenhagen.

Pommern-Stetin: Suspendire sein Votum, biß der Städte Bedencken einkomme; im übrigen conformire er sich mit den Herren Münsterischen, doch mit denen hinc inde beschehenen Erinnerungen.

Zweyter Theil.

A a 2

Pom:

1646.
Febr.

Pommern-Bolgast: Idem.

Mecklenburg-Schwerin: Sey auch der Meynung, daß der Reichs- und Hanse-Städte Bedencken zu erwarten und sich darauf weiter zu erklären. Wie auch darinnen, daß ein Unterschied zu machen, unter den Spanischen und Staatlichen Licenten, so sie im Reich oder aussershalb dessen in ihren Provinzien gemacht. Da nun die aufm Rhein, oder anderswo aufm Deutschen Boden angelegte gemeynet wären, conformire er sich mit Braunschweig-Lüneburg.

Mecklenburg-Güstrow: Idem.

Württemberg: Mit Vorbehalt weiterer Nothdurfft auf einkommendes der Städte Bedencken, conformire er sich ad interim mit den Herren Münsterischen. Wegen der Spanischen und Staatlichen Licenten aber mit Oesterreich, doch mit der Braunschweig-Lüneburgischen Erinnerung und Distinction. Welches er auch wegen

Pfalz: Beldens wiederholet, und in suo loco & ordine wolle verstanden haben.

Baden-Durlach:

Hessen-Cassel: und

Hessen-Darmstadt: Conformirten sich gleichfalls, insonderheit wegen der Braunschweig-Lüneburgischen Distinction, zumahl bekannt, was die Spanischen zu Hammerstein und in andern Plätzen, für grosse Beschwerde und Neuerung auf dem Rhein gemacht hätten.

Sachsen-Lauenburg: Wiederholte dasjenige, was zu Münster beschlossenen, und weil für sich bekandt, daß die Spanische Sachen nicht hieher gehören, könne er sich auch damit conformiren, daß derselben Licenten nicht zu gedencken; es wäre dann, daß sich noch dieselben Tractaten zu Münster ereigneten, da dann auch dieser Sache, sonderlich der im Reich angelegten Licenten Abschaffung, wohl mit gedacht werden könnte. Im übrigen würden die Städte mit ihrem Bedencken ehest einkommen.

Anhalt: Wiederholte des Herrn Benmarischen sein abgelegtes Votum.

Wetterauische Grafen: Repetirten das Oesterreichische Votum mit Reservierung fernerer Nothdurfft.

Directorium: 1) Halte er selbst dafür, daß die Herrn Münsterischen es nicht anderst, als von den Licenten, so die Spanischen und Staatlichen im Reich anzulegen sich unternommen, verstanden. Derowegen dann zu Erläuterung die Worte: (auf dem Reichs-Boden) hinzugefegt werden könnten. 2) Wollen sie gleichfalls der Hanse-Städte Bedenkens erwarten.

„Nach beschehener Approbation gefielen etliche Interlocuta von den allzu hohen Spanischen und Staatlichen Licenten und Imposten, da in Spanien wol 30. pro 100. gegeben werden müsten. In Holland aber es gleichfalls in 13. Jahren auf das alterum tantum käme.

Directorium: Dieweil man nunmehr so weit kommen, wolle er die Correlation aufsehen, und sehen ob dieselbe morgen oder übermorgen verlesen werden könnte.

Was sonst in Procemio geschlossen, wäre nach Münster communiciret worden; es hätte aber der Fürsten-Rath daselbst noch nichts, was dort deliberiret wäre, wieder herüber geschickt ic. stünde derowegen nachzudencken, ob darauf zu warten, oder nichts desto weniger mit der Correlation fortzufahren.

Sachsen-Altenburg & alii: Weil sie nicht contradiciret, hätte man es pro consensu zu halten, zumahl sie sonst den Ordinem approbiret hätten. So lieffen auch die Preliminaria meistens wieder in die Haupt-Puncten.

Dire-

1646.
Febr.

Directorium : Ob noch jezo oder morgen umzufragen ; was für ein Modus Re- & Correferendi zu halten ?

1646.
Febr.

Sachsen-Altenburg & reliqui : Wann die Correlation abgelesen werde, stünde zugleich auch darvon zu reden.

Daß nun auch diese 11. Session, bey gehaltener fleißiger Conferirung der Protocollen, in substantialibus gleichstimmig und vollständig befunden worden, bezeuget unsere eigenhändige Subscription. Signat. Ofnabrück den 11. Febr. 1646.

Christian Werner.

Samuel Ebert.

Eusebius Jäger.

Johann Samuel Febr.

§. VI.

Zwölffte Session über die Frage : Ob das Directorium seine Relationes, denen Ständen communiciren muß?

Die Zwölffte Session wurde zu Ofnabrück am 11. Febr. gehalten, da hauptsächlich die Frage vorgekommen, „Ob das Fürstliche Directorium die aus den vorherigen *Votis & Conclusis* formirte *Relationes, per Dictaturam* den Ständen zu communiciren verbunden sey?

Dann das Oesterreichische Directorium, hatte dasjenige, was in den bisherigen Fürsten-Raths-Sessionen war berathschlaget worden, in eine Relation zusammen gezogen, um solche den Münsterischen Gesandtschaften zu communiciren.

Nachdem nun die Evangelischen Gesandten, aus sothaner Relation, als solche vom Directorio abgelesen wurde, vermercket, daß eben nicht alle Argumenta Evangelicorum darinnen stünden, auch noch

verschiedenes, dabey zu erinnern sey; So verlangten sie, daß Directorium möchte solchen Auffsatz, per Dictaturam den Ständen communiciren, und behaupteten dabey, daß die darinnen enthaltene Materien, per Majora nicht ausgemacht werden könnten. Das Directorium aber trug Bedencken, in die Dictatur und schriftliche Communication zu willigen, unter den Vorwand, daß es nicht gebräuchlich wäre; welche Observanz hingegen von andern vor ungegründet geachtet wurde: Gleichwol beharrte jenes auf seiner Meynung, und reservirte, mit den Münsterischen Gesandtschaften über diesen Punkt zu conferiren; Laut folgenden Protocoll:

SESSIO PUBLICA XII.

Mittwoch d. 11. Febr. hora 8. matutina.

Directorium : P. p. Auf nechst beschene Veranlassung, habe er nicht unterlassen die Correlation super I. Classe auf zusehen, welche er auch jetzt verlesen wolle. Dieweil aber über den Preliminar-Punkten zu Münster im Fürsten-Rath noch nicht deliberiret, auch unbewußt, ob es bey dem Churfürstlichen Collegio geschehen: so würde doch vergeblich gewesen seyn, dasselbe in die Correlation zu bringen. Also habe er für gut angesehen, mit wenigen sub finem zu erinnern, daß es bey der nechten Re- und Correlation geschehe, damit man hernach zum Haupt-Bedencken kommen möchte.

Hierauf verlas er den Auffsatz des ohngefährigen, Punckts-weise inter legedum verzeichneten Inhalts.

Oesterreichisches Project der Ofnabrückischen Correlation über die I. Classe.

Demnach Ihro Römische Kayserliche Majestät unser Allergnädigster Herr, durch Dero hochaußenliche Herren Plenipotenciaros, so wohl Dero selbst Resolutiones auf der beyden auswärtigen Cronen, beschene Propositiones, als auch ermeldter Cronen Replicas, Churfürsten und Ständen alhier und zu Münster communiciren, und dero Erklärung und Gutachten begehren lassen: So hätten sich zu fördern dieselben beyderseits ratione Modi & Ordinis dahin verglichen, daß man dem